



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

59. Jahrgang

Nr. 18

Datum: 10.09.2024

Bekanntmachung der Entgeltordnung

für Schul- und Schulungsräume – Pausenhöfe – Schulmensa – Sporthallen und
Außensportanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 41 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29. August 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung ist auf alle Überlassungen von Schul- und Schulungsräumen, Pausenhöfe, Schulmensa, geschlossene Sporthallen und Außensportanlagen anzuwenden.

Die Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten für private Zwecke z.B. Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten etc. ist ausgeschlossen.

Städtische Institutionen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, sind nicht Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung.

§ 2 Nutzungsvertrag

1. Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt auf Antrag die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Räume und Liegenschaften ausschließlich privatrechtlich zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung der beantragten Räumlichkeiten und Liegenschaften besteht nicht. Insbesondere die Nutzung der Schulmensa ist nur für Veranstaltungen, die im schulischen oder gemeindlichen Interesse stehen, möglich.
2. Über die Gebrauchsüberlassung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes und dessen Ausstattung ist ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag zu den Bedingungen dieser Entgeltordnung zu schließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
3. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, den Nutzungsgegenstand ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick an Dritte weiter zu überlassen.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten, Pausenhöfe und Außensportanlagen ist dem Benutzer nur zu dem schriftlich bestätigten Zeitpunkt und zum vereinbarten Zweck gestattet.
2. Die tägliche Nutzungszeit beginnt außerhalb der Schulferien NRW um 16.00 Uhr, frühestens nach Ende des jeweiligen Schulbetriebes.
3. Für die weiteren Bestimmungen zur Überlassung und Nutzung der Innen- und Außensportanlagen gelten die Vorschriften der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Oer-Erkenschwick, für die sonstigen Räumlichkeiten und Pausenhöfe -analog-. Ebenfalls gelten bei Außensportanlagen die Nutzungsregeln für Kunstrasenplätze. Die Überlassungs- und Benutzungsordnung sowie die Nutzungsregeln für Kunstrasenplätze sind dieser Entgeltordnung als Anlagen beigefügt.

§ 4 Kosten

1. Die Nutzungsentgelte für die jeweilige Mietsache enthalten neben den Kosten für eine reine Überlassung die Kosten für Heizung, Lüftungen, übliche Reinigung, Pflege und Strom.
2. Vom Nutzer über diesen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind der Stadt Oer-Erkenschwick gesondert zu vergüten.
3. Verpflichtend zu entrichtende Abgaben u.a. für GEMA, Brandsicherheitswache oder Security sind im Mietpreis nicht enthalten.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Liegenschaften erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick ein privatrechtliches Entgelt.
2. Bei den nach Stunden bemessenen Entgelten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
3. Entgelte

Sportstätte/Räumlichkeit	je angefangene Einzelstunde
Einfachsport- und turnhallen	20,00 €
Zweifeldhalle	30,00 €
Dreifeldsporthalle	40,00 €
Pausenhalle/Schulaula	30,00 €
Klassenräume	20,00 €
Schulküche	50,00 €
Pausenhöfe	15,00 €
Schulmensa	75,00 €
Leichtathletikanlage Stimberg Stadion	15,00 €
Stimberg Stadion m. Tribünnennutzung	50,00 €
Rasensport- oder Tennenplatz	20,00 €
Kunstrasenplatz	20,00 €
Trainings- und Nebenflächen	10,00 €

Zuzüglich einer gesetzlichen evtl. festzusetzenden Umsatzsteuer.

Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, wird das nach § 5 Pkt. 3 festzusetzende Nutzungsentgelt verdoppelt.

Bei den Außensportanlagen entstehen zusätzlich Kosten für die Nutzung von Toiletten, Dusch- und Umkleieräumen. Hier ist eine zusätzliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Verein, der die Außensportanlage bewirtschaftet, erforderlich.

Kosten einer notwendigen Sonderreinigung sind neben dem Entgelt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen und werden gesondert berechnet.

§ 5 a Entgeltbefreiung

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:

- a) Die Schulen der Stadt Oer-Erkenschwick;
- b) der Stadtsportverband der Stadt Oer-Erkenschwick;
- c) Sportvereine der Stadt Oer-Erkenschwick, die dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick angeschlossen sind.

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einem öffentlichen Interesse an der Nutzung, die Nutzer von der Zahlung des Entgeltes befreien. Nutzungen, die Vereine für die Stadt Oer-Erkenschwick durchführen z.B. Ferienspiele in Kooperation mit dem Jugendamt, Stadtmeisterschaften etc. sind entgeltfrei.

§ 6 Kautions

Im Einzelfall kann für die Überlassung der städtischen Räume und Liegenschaften eine Kautions festgesetzt werden. Die Kautions wird nach Beendigung der Veranstaltung erstattet, soweit sie nicht zur Beseitigung vom Nutzer verursachter Schäden verwendet wird.

§ 7 Fälligkeit

Das vom Nutzer zu zahlende Entgelt, einschließlich einer evtl. Kautions ist bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung ist die Stadt Oer-Erkenschwick - Schul- und Sportverwaltung - berechtigt, dem Nutzer den Zutritt zu verwehren. Die über das Nutzungsentgelt hinausgehenden Kosten sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 8 Kündigung des Nutzungsvertrages

1. Im Falle der vom Nutzer zu vertretenden teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung des Vertrages kann die Stadt Oer-Erkenschwick vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
2. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) Der Nutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt bzw. Kautions nicht rechtzeitig entrichtet;
 - b) Der Stadt Oer-Erkenschwick Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht;

- c) Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist;
 - d) Die überlassenen Nutzungsgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) Durch unvorhersehbare Umstände die Einrichtungen für zwingend erforderliche schulische/städtische Angelegenheiten benötigt werden. In diesem Fall wird ein Ausweichtermin angeboten.
3. Dem Nutzer erwächst in den Fällen des Absatzes 2. kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick.
4. Tritt der Nutzer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nutzung nicht vereinbarungsgemäß an und ist eine Abmeldung bis zu 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei der Stadt Oer-Erkenschwick Schul- und Sportverwaltung erfolgt, so ist 50 v.H. des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Oer-Erkenschwick

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der städtischen Sport- und Turnhallen sowie der Sportplätze der Stadt Oer-Erkenschwick

2. Überlassung

- a) Die Sportstätten werden vorrangig den im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen sowie sonstigen im Stadtgebiet ansässigen Nutzern nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung und der Entgeltordnung für die Überlassung von Schul- und Schulungsräumen, Pausenhöfen, Schulmensa, geschlossene Sporthallen und Außensportanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- b) Die Nutzungszeiten der Sport- und Turnhallen sowie der Sportplätze werden in der Regel wie folgt festgelegt:

Die tägliche Nutzungszeit beginnt montags bis freitags an Werktagen um 16.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die tägliche Nutzungszeit samstags und sonntags sowie an Feiertagen beginnt um 8.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nutzungszeiten an Wochenenden stehen nicht für den regelmäßig durchgeführten Übungsbetrieb zur Verfügung.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick.

Die Nutzungszeiten der einzelnen Sportstätten werden halbjährlich für das Winterhalbjahr (01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) sowie für das Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres) – jeweils mit Ausnahme der Schulferien - von der Stadt Oer-Erkenschwick im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick festgelegt. Über die Belegung der Sportstätten ist ein Belegungsplan zu erstellen, der zu Beginn eines jeden Nutzungshalbjahres zu aktualisieren ist.

In den Schulferien ruht der Sportbetrieb. Mit Ausnahme der ersten drei Wochen der Sommerferien kann eine gesonderte Nutzung für die Schulferien vereinbart werden. Diese Nutzung muss gesondert beantragt werden. Über die mögliche Nutzung während der Schulferien entscheidet die Stadt Oer-Erkenschwick.

- c) Die Beantragung von Nutzungszeiten hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Der Nutzer hat eine Dauernutzung bis zwei Monate (31.01. bzw. 31.07.) vor Beginn des jeweiligen Nutzungshalbjahres zu beantragen. Anträge auf Einzelzuweisungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mindestens drei volle Wochen vor der betreffenden Veranstaltung bei der Stadt Oer-Erkenschwick vorliegen. Bei Antragstellung ist anzugeben

- der Name des Nutzers
- bei rechtsfähigen Personenvereinigungen zusätzlich Name und Anschrift des Entgeltschuldners
- Gegenstand der Nutzung (Sportart, Name und Alter der Gruppe)
- Zeitraum der Nutzung (Beginn und Ende)

- Verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (z.B. Name, Anschrift und Telefonnummer des Übungsleiters)

Anträge für Meisterschaften und Ligawettbewerbe, die von Oer-Erkenschwicker Vereinen für die jeweiligen Fachverbände ausgerichtet werden sollen, sind bis zum 01.10. des Vorjahres für das folgende Jahr zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Stadt Oer-Erkenschwick nach sportfachlicher Prüfung.

Wünsche des Nutzers können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zu den Fristen zu b) und c) eingegangen sind.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person, die bei der Nutzung anwesend ist, ist die Stadt Oer-Erkenschwick zu unterrichten.

Mit der Antragstellung hat der Nutzer zu erklären, dass die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Oer-Erkenschwick verbindlich anerkannt wird.

- d) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt in Zeiteinheiten analog von Schulstunden.

Bei Vergabe der Dauernutzungen sind die Belange aller Nutzer gleichmäßig zu berücksichtigen. Hierfür gelten folgenden Kriterien:

- Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
- die durchschnittliche Zahl und das Alter der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb.

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße, benötigte Markierungen etc.) zu berücksichtigen.

Für die Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, kann eine Halle zur Verfügung gestellt werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und eine entsprechende Zeiteinheit zur Verfügung steht.

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten für Sporthallen gilt folgende Rangfolge:

1. Stadt Oer-Erkenschwick und ihre Einrichtungen insbesondere Schulen und VHS,
2. Der Stadtsporverband Oer-Erkenschwick e.V. und im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsporverband angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, **Wettkampfbetrieb** durchführen, für den Wettkampfbetrieb auf eine Sporthalle angewiesen sind und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
3. Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsporverband Oer-Erkenschwick e.V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, **keinen Wettkampfbetrieb** durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
4. Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KFHG,
5. in Oer-Erkenschwick ansässige Träger der Weiterbildung nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW, der Kreis- und der Landessportbund mit Ausnahme der VHS der Stadt Oer-Erkenschwick,

6. Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick e.V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ihren **Wettkampfbetrieb** außerhalb der Sporthallen durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im **Winterhalbjahr** benötigen,
7. im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick e.V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, **keinen Wettkampfbetrieb** durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle nur im **Winterhalbjahr** benötigen,
8. im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem **Stadtsportverband** Oer-Erkenschwick e.V. angeschlossen und **nicht gemeinnützig** sind,
9. sonstige Gruppen, die **nicht dem Stadtsportverband** Oer-Erkenschwick e.V. angehören und welche die Sporthallen im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
10. sonstige Gruppen, die **nicht dem Stadtsportverband** Oer-Erkenschwick e.V. angehören und welche die Sporthallen nur im **Winterhalbjahr** benötigen.

Die Vergabe sämtlicher Nutzungszeiten erfolgt im Einvernehmen zwischen der Sportverwaltung der Stadt Oer-Erkenschwick und dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick e.V.

e) Nutzungserlaubnis und Widerruf:

Der Nutzer erhält über die Nutzung eine schriftliche Genehmigung. Sie berechtigt zur Benutzung der angegebenen Sportstätte während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht.

Die Stadt Oer-Erkenschwick oder die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Sportstätte jederzeit zu überprüfen.

Die in einer Nutzungsgenehmigung festgelegten Nutzungszeiten dürfen nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck an andere Nutzer weitergegeben oder ohne Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick geändert werden.

Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Oer-Erkenschwick hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann die Nutzungserlaubnis bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entziehen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung zurückziehen, wenn dies aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf eine andere Nutzungszeit besteht nicht.

Nutzungsgenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei Dauernutzungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf bedarf der Schriftform und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Nutzers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.

Im Rahmen der Ermessensausübung beim Widerruf ist u.a. der Einhaltung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung, dem Widmungszweck der Sportstätte, sportfachlichen Gesichtspunkten sowie einem aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vorrangigen Nutzungsbedürfnis Dritter insbesondere durch Schulen Rechnung zu tragen.

3. Benutzung der Sportstätten

- a) Die Benutzung der Sportstätten durch Vereine für Trainingszwecke ist nur gestattet, wenn ein vom Verein als verantwortlich benannter Übungsleiter anwesend ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer je Zeiteinheit. Eine Unterschreitung dieser Teilnehmerzahl ist sportartspezifisch möglich.

Die Zuweisungszeit schließt die Zeiten für Duschen und Umkleiden ein. Die Benutzer müssen die Sportstätten spätestens 22.00 Uhr verlassen haben.

Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidungsstücken dienen ausschließlich die dafür eingerichteten Räume. Zuschauer haben zu diesen Räumen keinen Zutritt.

In allen geschlossenen Räumen der Sportstätten sind Rauchen und Alkoholgenuss nicht gestattet. Der Nutzer hat auf einen sorgsamen Umgang mit den genutzten Energien zu achten.

Die Ausstattung der Sportstätten steht allen Benutzern zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Geräte müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren Platz im vorgesehenen Lagerraum gebracht werden.

Turnböcke, Turnpferde, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten von Klettertauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen o.ä. dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Das Unterstellen von eigenen Sportgeräten der Vereine ist nur nach Abstimmung mit der Sportverwaltung und dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick e.V. möglich.

- b) Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Stadt Oer-Erkenschwick –Baubetriebshof-.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung, sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.

Die Zahlung eines Entgeltes bleibt hiervon unberührt.

- c) Die Benutzer müssen für sportliche Aktivitäten in den Umkleideräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.

In allen überdachten Sportstätten darf nicht geraucht werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche. Das Abstellen von Fahrrädern in den Sporthallen inkl. Nebenräumen ist nicht gestattet.

Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen sowie weitere elektrische Anlagen (Zähl- und Lautsprecheranlagen etc.) dürfen nur von den dazu befugten Personen bedient werden.

Sollte eine Übertragung der Schlüsselgewalt in bestimmten Fällen an Nutzer erfolgen, werden die Einzelheiten vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Fenster und Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Lärmbelästigungen und Störungen müssen alle Sportstättennutzer die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes NRW (LlmschG) beachten. Hiernach sind gemäß § 9 LlmschG von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Außerdem dürfen gem. § 10 LlmschG Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich der Stadt Oer-Erkenschwick gemeldet werden.

- d) Die Stadt Oer-Erkenschwick überlässt dem Nutzer die Sportstätten und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Ordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern oder Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- e) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem Nutzer, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden können. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung.

Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Der Nutzer hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Der Nutzer hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen in Bezug auf Bühnenbauten Brandschutz etc. zu achten. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen. Er hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen evtl. getroffenen Auflagen zu sorgen.

- f) Vereinen, die dem Stadtsportverband Oer-Erkenschwick angehören und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ist die Werbung in und auf städtischen Sportstätten **während** ihrer Veranstaltungen grundsätzlich gestattet, soweit es sich um nicht festinstallierte Werbeanlagen handelt. Die Vereine haben die dafür bestehenden Vorschriften insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Oer-Erkenschwick als Gebäudeeigentümer schadet, ist unzulässig.

Vor Anbringung von Werbeanlagen ist die Art und die Ausführungen der Werbung mit der Stadt Oer-Erkenschwick abzustimmen. Die Stadt kann aus baulichen oder Sicherheitsgründen besondere Anordnungen für einzelne Sportstätten treffen. Insbesondere sind bestimmte Bestimmungen bei im Freien installierte Werbebanner einzuhalten. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

Der Nutzer übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeanlagen. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergibt, frei. Die Stadt ist berechtigt die Werbeanlagen, soweit sie fest installiert sind, zu überdecken, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen wird.

- g) Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken auf oder in Sportstätten ist nur im Namen und auf Rechnung der Nutzer zulässig. Der Verkauf durch gewerbliche

Unternehmen ist unzulässig. Bei Beantragung der entsprechenden Nutzungsgenehmigung ist auch der Verkauf anzuzeigen und bedarf der besonderen Genehmigung.

Für die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Gaststätten- und Lebensmittelrecht sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie deren Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer ist insbesondere zur Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Nutzer ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

Der Verkauf von Tabakwaren ist unzulässig. Der Nutzer verpflichtet sich, die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes zu gewährleisten (insbesondere Vorschriften zum Rauchen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen).

4. Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird von Seiten der Stadt oder den vom Nutzer benannten sonstigen Personen ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

5. Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Änderung der Entgeltordnung in Kraft. Die Benützungsbildung für Kunstrasenplätze in Oer-Erkenschwick ist ebenfalls zu beachten.

Anlage 2 zur Entgeltordnung

Nutzungsregeln Kunstrasenplatz

Die Kunstrasenplätze auf den Außensportanlagen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Fußballvereine für den Trainings- und Spielbetrieb sowie durch die Schulen der Stadt Oer-Erkenschwick regelmäßig genutzt. Darüber hinausgehende Nutzungen werden durch die Stadt Oer-Erkenschwick zugelassen.

Damit diese Plätze möglichst lange genutzt werden können und sich der Instandhaltungsaufwand im Rahmen des kalkulierten Umfangs bewegt, sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln von allen Nutzern ohne Ausnahme einzuhalten.

Grundsätzliches

Gültigkeit	Diese Nutzungsregeln sind für alle Spieler, Schüler, Übungsleiter, Trainer und Gäste verbindlich.
Schuhe	Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstellen bzw. Spikes oder mit Eisen-/Alustollen sind verboten! Diese beschädigen den Kunstrasenplatz! Es darf nur mit sauberem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell – besonders bei schlechter Witterung – vor dem (Wieder)Betreten von Verschmutzungen zu reinigen. Das gilt auch beim kurzfristigen Verlassen des Platzes.
Verhalten	Das Betreten des Kunstrasens ist den Spielern, Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich grundsätzlich im Außenbereich aufzuhalten.
Rauchen	Das Rauchen ist auf der Anlage grundsätzlich verboten. Wir sehen das als Selbstverständlichkeit für einen Bereich, wo sich Kinder, Jugendliche und Sportler aufhalten.

Verhalten

Verzehr	Der Verzehr von Kaugummi und Kaubonbons ist auf der gesamten Sportanlage verboten. Es ist untersagt, Lebensmittel jeglicher Art mit auf das Spielfeld zu nehmen. Ausgenommen ist Mineralwasser in Kunststoffflaschen.
Abfälle	Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen bzw. vom Platz zu entfernen. Abfälle – insbesondere Glas – dürfen nicht auf das Spielfeld geworfen werden. Es dürfen des Weiteren keine spitzen Gegenstände auf das Spielfeld geworfen werden. Die Trainer sind nach Beendigung der Trainingseinheit bzw. des Spiels für die Sauberkeit der Sportanlage verantwortlich. Entstandener Müll, auch von Zuschauern eines Spiels, ist von der Heimmannschaft zu entsorgen.
Kabinen	Die Kabinen sind nach dem Training besenrein zu hinterlassen. Die Duschräume sind von grobem Schmutz und Müll zu reinigen. Die Schuhe müssen draußen gesäubert werden. Es ist nicht gestattet, die Schuhe in den Dusch- oder Umkleieräumen zu reinigen.

Umgang mit dem Kunstrasen

Mobile Tore	Mobile Tore sind nach dem Trainings- und Spielbetrieb vom Kunstrasen zu entfernen.
-------------	--

Schäden	Jeder Schaden am Kunstrasenplatz und seinen Einrichtungen sowie der Kabinen und Duschen sind sofort im Falle des Schulsports der Schul- und Sportverwaltung der Stadt Oer-Erkenschwick zu melden. Im Falle des Vereinssport ist unverzüglich ein Verantwortlicher des Vereins zu benachrichtigen.
Fahrzeuge	Mit Ausnahme von speziellen Pflegemaschinen dürfen keine Fahrzeuge auf das Spielfeld fahren. Das gilt auch für Fahrräder, Roller oder andere Kleinfahrzeuge.
Pflege	Der Kunstrasen wird an bestimmten Punkten eine übermäßige Abnutzung zeigen. Dazu gehören u.a. der Elfmeterpunkt, der 5m-Raum und der Bereich der Ecken. Diese Bereiche sind im Trainingsbetrieb nach Möglichkeit zu schonen. Werden am Kunstrasenplatz Bereiche mit wenig Verfüllung festgestellt, sind diese Bereiche manuell mit Quarzsand aufzufüllen. Wird ein größeres Fehlen des Quarzsandes festgestellt, ist dringend der Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick oder die Schul- und Sportverwaltung zu benachrichtigen. Das Spielfeld darf in diesen Fällen nicht bespielt werden.

Anmietung des Kunstrasenplatzes

Ansprechpartner	Ansprechpartner für die Nutzung, die über den eigenen Trainings- und Wettkampfbetrieb hinausgeht, ist die Schul- und Sportverwaltung der Stadt Oer-Erkenschwick. Anfragen können über die E-Mail Adresse schulverwaltung@oer-erkenschwick.de gestellt werden.
-----------------	--

Die Entgeltordnung für Schul- und Schulungsräume – Pausenhöfe – Schulmensa – Sporthallen und Außensportanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2024 wird wegen eines redaktionellen Fehlers außer Kraft gesetzt.

Die Entgeltordnung in der vorstehenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 10.09.2024

**Wewers
Bürgermeister**